Stand: 23.06.2025

vGA & Förderung Nachwuchsleistungszentrum

Können gemischte Aufwendungen verdeckte Gewinnausschüttungen sein?

BFH, Beschluss 24.10.2024 [Aktenzeichen I R 40/21].

Im Profifußball werden Spieler der Jugendmannschaften in Nachwuchsleistungszentren (NLZ) ausgebildet. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, ob die Finanzierung eines NLZ und die Ausgabe von Freikarten an Spieler des NLZ als verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) zu qualifizieren sind.

Hinweis Eine vGA ist anzunehmen, wenn bei einer Körperschaft (z.B. GmbH) eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung eintritt, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des Gewinns auswirkt und in keinem Zusammenhang mit einer offenen Ausschüttung steht. Von einer Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis ist auszugehen, wenn die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie bei der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaft handelnden Geschäftsleiters einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte.

Ein gemeinnütziger Sportverein war alleiniger Gesellschafter der Klägerin. Die Klägerin ist eine nichtsteuerbefreite GmbH, die sich unter anderem am (Profi-)Fußballsport innerhalb der Lizenzligen des DFB beteiligt. Entsprechend den Anforderungen der Lizenzierungsordnung der DFL unterhielt die Klägerin ein NLZ, in dem auch die Jugendfußballmannschaften U12 bis U16 betreut und trainiert wurden.

Nach einer Außenprüfung ging das Finanzamt davon aus, dass die Kostentragung (Kosten des NLZ), soweit sie auf die Mannschaften U12 bis U16 entfalle, als Förderung des ideellen und nichtunternehmerischen Tätigkeitsbereichs des Vereins anzusehen sei, was steuerrechtlich als vGA qualifiziere. Die Jugendfußballmannschaften U12 bis U16 seien nicht der Klägerin, sondern zwingend dem ideellen Bereich des Vereins zuzuordnen. Daher habe auch die Überlassung von Freikarten an die U12- bis U16-Spieler des NLZ jeweils eine vGA ausgelöst.

Das Finanzgericht (FG) gab der dagegen gerichteten Klage statt. Der BFH hat die Revision des Finanzamts als unzulässig zurückgewiesen, weil das Urteil des FG keine Rechtsfehler aufweise. Das FG hatte bei der Beurteilung der Veranlassungszusammenhänge im Wesentlichen darauf abgestellt, dass der geschäftliche Hauptzweck der GmbH die Teilnahme der Profimannschaften an den Lizenzligen gewesen sei. Zur Erreichung dieses Zwecks sei jedoch nach den verbandsrechtlichen Vorgaben der Betrieb eines NLZ erforderlich gewesen. Ein ordentlicher und gewissenhaft handelnder Ge-

schäftsleiter hätte ein solches Zentrum betrieben. Demgegenüber habe es für die Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks des Gesellschafters der Klägerin des Betriebs eines NLZ nicht bedurft. Maßgeblich habe das NLZ nicht der Förderung des Breitensports, sondern dem Erwerb der Spielberechtigung für die Ligamannschaften der Klägerin gedient. Dass die U12- bis U16-Mannschaften noch nicht im Profibereich einsetzbar seien, ergebe sich aus den Vorgaben der DFL (Jugendschutz).